

Gebührenreglement

Vom 16. August 2005

Der Bürgerrat der Stadt Basel, gestützt auf § 41 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992¹ sowie §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972², in Anwendung von Art. 38 (in der Fassung der Änderung vom 3. Oktober 2003) des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) vom 29. September 1952³, beschliesst:

§ 1. Im *Einbürgerungsverfahren* erhebt die Bürgerratskanzlei folgende Gebühren

I. Ordentliche Gebühren

1. Für die Behandlung von Bürgerrechtsbegehren:

a) von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 17 lit. c und § 19 des Bürgerrechtsgesetzes.....	Fr.	1'000.-
b) von jungen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 17 lit. b des Bürgerrechtsgesetzes.....	Fr.	750.-
c) von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gemäss § 17 lit. a und § 18 des Bürgerrechtsgesetzes.....	Fr.	350.-

2. Für die Behandlung von Gesuchen:

a) um Wiederannahme nach kantonalem Recht.....	Fr.	100.-
b) um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.....	Fr.	50.-
bei gleichzeitigem Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.....	Fr.	100.-

II. Ausserordentliche Gebühren für weiteren Aufwand

1. Für jede zusätzliche Vorladung vor die Einbürgerungs- kommission bzw. deren Ausschuss

- infolge Rückstellung.....	Fr.	250.-
- infolge Fernbleibens ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung.....	Fr.	150.-

2. Für jede zusätzliche Vorladung für das Beratungsgespräch auf Verwaltungsebene infolge Fernbleibens ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung.....	Fr.	100.-
---	-----	-------

3. Für zusätzliche Schulung durch Organe der Bürgergemeinde.....	Fr.	150.-
--	-----	-------

4. Für die Beschaffung der von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizer Bürgerrecht im Hinblick auf das Einbürgerungsverfahren neu beizubringender Dokumente in deren Auftrag (und auf deren Kosten) durch die Bürgergemeinde (fakultativ).....	Fr.	100.-
--	-----	-------

5. Für weiteren, über das ordentliche Verfahren hinaus- gehenden Aufwand.....	Fr.	100.- pro Std.
--	-----	----------------

¹ SG 121.100.

² SG 153.800.

³ SR 141.0.

III. Berechnung

Die ordentlichen Gebühren werden bei Gesuchen um gemeinsame Einbürgerung oder Entlassung für Ehepaare bzw. für Eltern(-teile) mit ihren einbezogenen Kindern einmal pro Gesuch erhoben.

§ 2. Folgende weitere Gebühren werden erhoben:

- für eine Bürgerrechtsbescheinigung.....Fr. 30.-

§ 3. Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmung

Für Einbürgerungsgesuche, welche durch die Organe der Bürgergemeinde bis zum 31. Dezember 2005 abschliessend entschieden werden, gilt das bisherige Gebührenreglement vom 27. März 2001.

Für Einbürgerungsgesuche, welche durch die Organe der Bürgergemeinde erst nach dem 1. Januar 2006 abschliessend entschieden werden, gilt das vorliegende Gebührenreglement vom 16. August 2005. Soweit bei diesen Gesuchen die ordentlichen Gebühren im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Reglements bereits nach altem Recht erhoben wurden, erfahren diese solange keine Änderung, wie diese nach altem Recht geringer ausfallen als nach neuem Recht.

II. Publikation und Wirksamkeit

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 6. September 2005 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gebührenreglement vom 27. März 2001 aufgehoben.

Namens des Bürgerrates
Der Präsident: Felix Riedtmann
Der Bürgerratsschreiber: Dr. Rudolf Grüninger